

Südbadischer Fußballverband



JUGENDORDNUNG

Stand: Juni 2023

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane	2
§ 3 Anträge	3
§ 4 Vereinsjugendabteilung	3
§ 5 Willenserklärungen von Jugendlichen	4
§ 6 Spielberechtigung	4
§ 7 Vereinswechsel	5
§ 8 Vereinswechsel, Sonderbestimmungen.....	5
§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften.....	6
§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht	7
§ 10 a Jugendförderverein	9
§ 11 Altersklasseneinteilung.....	9
§ 12 Spieldauer	10
§ 13 Spielleitung	10
§ 14 Verbandsspiele.....	11
§ 15 Spielsysteme	12
§ 16 Verbandspokalspiele.....	13
§ 17 Juniorenturniere	13
§ 18 Juniorenauswahlspiele.....	13
§ 19 Futsalmeisterschaften.....	13

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte sportliche Betätigung von Juniorenspielern im Südbadischen Fußballverband unter Berücksichtigung der für die Jugend in Betracht kommenden erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze. Sie gilt für Jungen und Mädchen unter dem Begriff Juniorenspieler gleichermaßen, soweit nichts anderes geregelt ist.
2. Bei sportlichen Tätigkeiten der Juniorenspieler ist auf das Familienleben, kirchliche Anlässe und auf gesundheitliche Gründe Rücksicht zu nehmen. Eine Behinderung des Schulbesuches und der Ausbildung ist zu vermeiden.
3. Soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die Satzung sowie die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Südbadischen Fußballverbandes entsprechend Anwendung.

§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

1. Die Jugendorgane des Südbadischen Fußballverbandes sind:
 - a) Der Verbandsjugendtag
Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Bezirke und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses. Die Delegierten der Bezirke werden auf den Bezirksjugendtagen oder anderen vom zuständigen Bezirksjugendausschuss angesetzten Tagungen aus den Fußballjugendleitern der Vereine und aus den Mitgliedern der Bezirksjugendausschüsse gewählt. Hierbei erhält ein Bezirk für je 40 Jugendmannschaften einen Delegierten.
 - b) Der Verbandsjugendtag wird alle vier Jahre, grundsätzlich im 4. Quartal und in dem Jahr das dem Verbandstag voraus geht, durchgeführt. Er wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung, eine virtuelle Durchführung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Südbadischen Fußballverbandes.
 - c) Der Verbandsjugendtag ist durch die Erörterung grundsätzlicher Fragen richtungsweisend für die Jugendarbeit im Südbadischen Fußballverband. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - ca) Bericht des Verbandsjugendausschusses,
 - cb) Bericht des Vertreters für Schulfußball,
 - cc) Beschluss über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses zur Vorlage an den Verbandstag,
 - cd) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsjugendspielleiters, des Vertreters für Schulfußball und des Mitglieds für Öffentlichkeitsarbeit,
 - ce) Anträge auf Änderungen und Ergänzungen zur Jugendordnung zur Weiterleitung an den Verbandstag,
 - cf) Anträge, die der Förderung des Fußballsports im Jugendbereich dienen,
 - cg) Anfragen und Mitteilungen
2. Der Verbandsjugendausschuss
 - a) Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses richtet sich nach § 30 der Satzung.
 - b) Der Vorsitzende wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Der Verbandsjugendspielleiter, der Vertreter für Schulfußball und das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl der Bezirksjugendwarte erfolgt auf den Bezirksjugendtagen.
 - c) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt insbesondere:
 - ca) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Jugendordnung,
 - cb) die Förderung der Jugendarbeit in fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten, insbesondere durch die Veranstaltung von Lehrgängen,
 - cc) die Überwachung des gesamten Juniorenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
 - cd) der Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen,
 - ce) die Durchführung der überbezirklichen Juniorenspiele,
 - cf) die Kooperation mit den Schulen und den Schulbehörden zur Förderung des Schulfußballsportes sowie der Kooperation Schule und Verein,
 - cg) die Durchführung des Verbandsjugendtages,
 - ch) die Einsetzung der vom Vorstand genehmigten Arbeitsgruppen,
 - ci) die Zusammenarbeit mit den Verbandssportlehrern und dem DFB-Stützpunktkoordinator.

3. Der Bezirksjugendtag
 - a) Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses.
 - b) Der Bezirksjugendtag findet in jedem Bezirk alljährlich vor dem Bezirkstag statt. Er wird vom Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung, eine virtuelle Durchführung und den Ablauf des Bezirksjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.
 - c) Der Bezirksjugendtag erörtert die Fragen des Juniorenspielbetriebes in den Bezirken. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - ca) Bericht des Bezirksjugendausschusses,
 - cb) Beschluss über die Entlastung des Bezirksjugendausschusses zur Vorlage an den Bezirkstag,
 - cc) Wahl des Bezirksjugendwartes, der Vorsitzenden der Bezirksjugendsportgerichte, sowie ggf. dessen stellvertretenden Vorsitzenden, des Mädchenreferenten, der Juniorenstaffelleiter und gegebenenfalls eines Bezirksjugendspielleiters,
 - cd) Bestätigung des Vertreters des Bezirksschiedsrichterausschusses,
 - ce) Festlegung der Spielklassen im Bezirk,
 - cf) Bekanntgabe der Staffeleinteilung,
 - cg) Anträge,
 - ch) Ortsbestimmung des nächsten Bezirksjugendtages,
 - ci) Anfragen und Mitteilungen.
 - d) Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Bezirksjugendtag in Textform beim Bezirksjugendwart eingegangen sein.
4. Der Bezirksjugendausschuss
 - a) Die Zusammensetzung des Bezirksjugendausschusses richtet sich nach § 40 der Satzung.
 - b) Der Bezirksjugendwart, der Vorsitzende des Bezirksjugendsportgerichts, der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendsportgerichts, der Mädchenreferent und die Juniorenstaffelleiter sowie ein etwaiger Bezirksjugendspielleiter, werden vom Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahl des Bezirksjugendwarts und des Vorsitzenden des Bezirksjugendsportgerichts bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag. Der Vertreter des Bezirksschiedsrichterausschusses wird vom Bezirksschiedsrichterausschuss gewählt und vom Bezirksjugendtag bestätigt.
 - c) Dem Bezirksjugendausschuss obliegt insbesondere:
 - ca) die Erörterung grundsätzlicher Fragen der sportlichen Jugendarbeit innerhalb des Bezirkes,
 - cb) die Vertretung der Fußballjugend in fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten innerhalb des Bezirkes,
 - cc) die Überwachung und Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes innerhalb des Bezirkes,
 - cd) die Erarbeitung von Vorlagen zur Einteilung der Spielklassen und Staffeln,
 - ce) die Durchführung des Bezirksjugendtages,
 - cf) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 3 Anträge

1. Anträge zum Verbandsjugendtag, sofern sie die Jugendordnung betreffen, können einbringen:
 - a) der Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand
 - b) die Bezirksjugendausschüsse
 - c) die Vereine
2. Anträge gemäß Ziffer 1 b. und c. bedürfen der Unterstützung der Mehrheit ihres Bezirksjugendtages.
3. Die Anträge müssen in Textform drei Wochen vor dem Verbandsjugendtag bei der Geschäftsstelle vorliegen. Verspätet eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden (§7 Ziffer 2 der Geschäftsordnung).

§ 4 Vereinsjugendabteilung

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugend-Fußballabteilungen der Vereine.
2. Jeder Verein ist gehalten, eine Jugendabteilung zu gründen und sich am Spielbetrieb zu beteiligen.
3. Jeder Verein muss einen Jugendleiter durch die zuständigen Vereinsorgane wählen. Dieser ist gegenüber dem Verband offizieller Vertreter und für die Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen des

Südbadischen Fußballverbandes enthaltenen Bestimmungen durch die Vereinsjugendabteilung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Jugendabteilung bei den von Verbandsorganen der Jugend für die Vereine anberaumten Tagungen vertreten ist.

4. Die Jugendabteilungen sind im Interesse der ihnen anvertrauten Jugendlichen verpflichtet:
 - a) für jede Juniorenmannschaft einen geeigneten Betreuer zu beauftragen,
 - b) den Übungs- und Spielbetrieb unter Aufsicht einer volljährigen Person durchzuführen,
 - c) die körperliche Verfassung der Jugendlichen im Hinblick auf die Vermeidung von Überanstrengungen zu berücksichtigen,
 - d) die Bestimmungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung einzuhalten,
 - e) für den Versicherungsschutz zu sorgen,
 - f) jeden Wechsel der Person des Jugendleiters unverzüglich dem Bezirksjugendwart zu melden.

§ 5 Willenserklärungen von Jugendlichen

Willenserklärungen noch nicht volljähriger Juniorenspieler bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in folgenden Fällen:

- a) Aufnahme in einen Verein,
- b) Austritt aus einem Verein,
- c) Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung,
- d) Vereinswechsel,
- e) vorzeitige Freigabe für Aktivmannschaften.

§ 6 Spielberechtigung

1. Für die Erteilung der Spielberechtigung für Juniorenspieler gelten die Bestimmungen des § 10 SpO.
2. Für Juniorenspieler sind bei der Beantragung der erstmaligen Spielberechtigung die angegebenen Geburtsdaten durch ein amtliches Dokument nachzuweisen.
3. Vor jedem Verbands-, Verbandspokal- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (elektronischer Spielbericht) einzugeben.
4. Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein aktueller Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
5. Juniorenspieler dürfen täglich nur an einem Spiel teilnehmen, ausgenommen bei Teilnahme an Turnieren mit verkürzter Spielzeit. Sie dürfen ferner täglich nur ein Spiel oder ein Turnier bestreiten.
6. Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die gesetzlichen Vertreter; ein gesetzlicher Vertreter hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen. Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junioren bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen. Juniorenspielern, denen der Arzt im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und/oder der Gesundheit ihrer Mitspieler die sportliche Betätigung untersagt, muss die Spielberechtigung für diese Zeit entzogen werden.

Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorenspieler in der nächstniedrigeren Altersklasse spielen. Hierfür muss ein gemeinsamer Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Vereins bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diesem ist eine zweckgebundene Schweigepflichtentbindungserklärung des gesetzlichen Vertreters für den behandelnden Arzt beizulegen. Der Beauftragte des SBFV lässt sich vom behandelnden Arzt die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs erläutern und teilt der Geschäftsstelle das Ergebnis seiner Prüfung mit.

Spielerinnen bzw. Spielern kann die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter erteilt werden, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch die jeweils für die Spielerlaubniserteilung zuständige Stelle festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle zu stellen. Die Genehmigung wird in Abstimmung mit dem zuständigen BJW durch die Geschäftsstelle erteilt und gilt bis zum Widerruf.

7. Bei Spielen um die Futsalbezirksmeisterschaften sowie die Südbadische Futsalmeisterschaft müssen die

eingesetzten Spieler Spielrecht für Pflichtspiele besitzen.

8. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase).

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,

- deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
- für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,
- der gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,
- die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet, gelten die Regelungen in § 10 Nr. 6. und 7. der Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

§ 7 Vereinswechsel

1. A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs wechseln nach den Bestimmungen gemäß §§ 16 ff der SpO. Der Wechsel aller anderen Juniorenspieler erfolgt, sofern nachstehend keine gegenteilige Bestimmung getroffen ist, nach § 16 Ziffer 1 und Ziffer 5 SpO.
2. Bei Abmeldung bis 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis 31.10. wird die Spielerlaubnis ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens jedoch ab dem 1.7. erteilt, sofern der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein nicht zu, kann die Spielerlaubnis erst zum 1.11. erteilt werden.
3. Bei Abmeldung bis 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis ab 01.11. wird die Spielerlaubnis für alle Spiele des aufnehmenden Vereins ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.
4. Bei Abmeldung nach dem 30.06. wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erteilt, sofern der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Ziffer 2.7 SpO bleibt unberührt.
5. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II die Zustimmung beider Vereine erforderlich.
6. Nimmt ein Juniorenspieler an einem weiterführenden Wettbewerb mit seinem Verein teil und meldet sich der Spieler innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung dieses Wettbewerbes bei seinem alten Verein ab, so gilt diese Abmeldung als bis zum 30.6. erfolgt.
7. Beim Vereinswechsel eines E-, F- oder G-Juniorenspielers wird keine Zustimmung des abgebenden Vereines benötigt.

§ 8 Vereinswechsel, Sonderbestimmungen

1. Die Wartefrist entfällt,
 - a) in den Fällen des § 17 SpO, mit den in § 49a SpO genannten Ausnahmen,
 - b) wenn ein Spieler seinen Verein wechselt, weil er in dem seitherigen Verein in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit hat und er im laufenden Spieljahr noch nicht an Verbandsspielen einer höheren Altersklasse teilgenommen hat; dies gilt nicht für A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, wenn die Spielmöglichkeit im seitherigen Verein in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft besteht,
 - c) wenn der seitherige Verein eines Spielers im Laufe eines Spieljahres die Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Jugendlichen aus dem Verbandsspielbetrieb zurückzieht und dieser im laufenden Spieljahr noch nicht an Verbandsspielen in einer höheren Altersklasse teilgenommen hat.
Eine weitere Spielberechtigung kann jedoch nicht ohne Wartefrist erteilt werden, wenn der alte Verein einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Mannschaftszurückziehung und der beantragten weiteren Spielberechtigung nachweist.

- d) wenn der Vereinswechsel des Spielers in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem begründeten und nachgewiesenen Wohnsitzwechsel steht und durch diesen Wohnsitzwechsel die weitere Teilnahme am Spielbetrieb seines Vereins nicht mehr zumutbar ist,
 - e) wenn ein Spieler zu Ausbildungszwecken für eine befristete Zeit seinen Wohnsitz wechselt und bei einem Verein im Einzugsbereich seines Ausbildungsortes spielt bzw. von dort zu seinem alten Verein zurückkehrt,
 - f) falls Verstöße im strafrechtlichen Sinne bei der Betreuung des Jugendlichen in dem alten Verein nachgewiesen werden.
2. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verbandsjugendwart, ob einer der vorstehenden Punkte Anwendung finden kann.
 3. Wenn ein Juniorenspieler, der nach Ziffer 1 b) oder c) gewechselt hat, nach Ende des Spieljahres zu seinem alten Verein zurückkehrt ist die Nichtzustimmung des abgebenden Vereins unbeachtlich.

§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach § 46 SPO. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Stammvereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. A-Junioren des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Stammvereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für die erste Amateurmannschaft seines Stammvereins möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (Oberliga Baden-Württemberg) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB JO besitzen.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von der ersten Herrenmannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateurmannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Juniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen oder Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Ziffer 2 a ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Soweit ein Freigabeantrag notwendig ist, erhält der Verein von der Verbandsgeschäftsstelle die Freigabe, die auf dem Spielerpass Online aufgeführt wird.

B-Juniorinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Frauenmannschaften ihres Vereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann entsprechend Ziffer 2 Absatz 4 eine

Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben, und wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

d) Schriftlicher Antrag des Vereins,

e) Schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom SBFV anerkannten Sportarztes.

Für die Spielzeit 2023/2024 gilt: Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges für die erste Frauenmannschaft in Wettbewerben auf Verbandsebene möglich. Dies gilt für Spielerinnen, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in der SBFV-Auswahl ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen Landesverbandes bestritten haben. Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

3. Junioren mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgeblichen Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
4. Junioren, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Ziffer 2 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren.
5. Wegen der Verwendung eines Juniors mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2 in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft seines Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
6. Junioren des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.
7. Die in Aktivmannschaften eingesetzten Juniorenspieler verlieren nicht die Einsatzberechtigung für die Junioren-Mannschaft.
8. Für in Aktivmannschaften eingesetzte Juniorenspieler gelten weiterhin die Bestimmungen der Jugendordnung, insbesondere dürfen sie nach § 6 Ziffer 5 JO täglich nur an einem Spiel teilnehmen.

§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

1. Juniorenspieler, die in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in der entsprechenden Altersklasse haben, können bei einem anderen Verein als Gastspieler jeweils für die Dauer eines Spieljahres aufgenommen werden, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Juniorenspieler aus anderen Gründen die Gastspielerlaubnis erteilt wird, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. In einer Altersklasse dürfen Juniorenspieler höchstens an drei Vereinen als Gastspieler abgegeben werden. Näheres regeln die AB 15.
2. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern aus bis zu vier Vereinen. Nur in Ausnahmefällen sollen Spielgemeinschaften als sogenannte „Leistungsgemeinschaften“ gebildet werden. Hierzu ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass weniger talentierten Spielern durch Reduzierung der Mannschaften die Spielmöglichkeit genommen wird.
 - 2.1. Unter den nachstehenden Voraussetzungen können Spielgemeinschaften mit einer oder zwei Mannschaften zugelassen werden:
 - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
 - b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am

Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.

- 2.2. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem zuständigen Jugendausschuss. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft spielt.
 - 2.3. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
 - 2.4. Die Stammspielerregelung findet Anwendung. Stammspieler eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines dürfen nur unter Beachtung des § 14 Nr. 2 der Jugendordnung eingesetzt werden. Näheres regeln die AB 15.
3. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen Juniorinnenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Juniorenmannschaften dieser Altersstufe im anderen Verein. Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Juniorinnen- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Altersstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig.

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat zusätzlich in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.

Aus Gründen der Talentförderung kann einer Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit hat, in einer Junioren- oder Juniorinnenmannschaft zu spielen, ein Zweitspielrecht für eine Junioren- oder Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erteilt werden. Voraussetzung ist die feste Zugehörigkeit zum Verbandskader sowie die Genehmigung durch den Verbandsjugendwart und den Sportlichen Leiter des SBFV.

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins bei der Geschäftsstelle beantragt und für ein Spieljahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht.

Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorenspielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Für Spiele in der nächsthöheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Juniorenspielerin spielberechtigt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig. Juniorenmannschaften, die für mehr als drei Spielerinnen Zweitspielrecht erhalten haben, zählen nicht als eigene Jugendmannschaft im Sinne des § 16 Ziffer 3 SpO.

Für Juniorenspieler, deren Eltern getrennt leben, kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der Zweitverein nimmt bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen Stamm- und Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).
- Stamm- und Zweitverein sind nicht in derselben Staffel gemeldet. Die Spielerlaubnis beim Zweitverein bezieht sich nicht auf Pokal- und Hallenwettbewerbe.
- Den Antrag auf Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des SBFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärungen des Stammvereins sowie beider Elternteile (inklusive einer Kopie der jeweiligen offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt) beizufügen. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts für die nächste Saison muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Der Antrag auf die Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die noch laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

Der Einsatz eines Spielers mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse ist erlaubt.

§ 10 a Jugendförderverein

1. Auf Antrag kann ein Verein als Jugendförderverein (JFV) zum Jugendspielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/ Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über drei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
 - e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Vertreter des Verbandsjugendausschusses.
2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet und Mitglied des Stammvereins sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechsell Voraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
 - c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
 - d) Auf dem Spielerpass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
 - e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.
3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:

Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.

Einigen sich die Stammvereine des Jugendfördervereins nicht bezüglich der Übernahme der Spielklassen, verfallen die erspielten Spielklassen und die Mannschaften der Stammvereine werden in die untersten Spielklassen der jeweiligen Altersklasse des Bezirks eingeteilt.
4. Insgesamt 15 A-Junioren, B-, C- und D-Juniorinnen/ Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 40 Ziffer 1a SpO und des § 16 Ziffer 3.2.3 SpO.
5. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine.

§ 11 Altersklasseneinteilung

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - A-Junioren
A-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - B-Junioren/B-Juniorinnen
B-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - C-Junioren/C-Juniorinnen
C-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen

D-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren

E-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren

F-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren

G-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in Junioren-Mannschaften spielen.
4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchenmannschaften) zulässig.
5. Juniorenspieler können wahlweise in der eigenen und der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. F- und G-Juniorenspieler des jüngeren Jahrgangs dürfen nur in ihrer eigenen Altersklasse eingesetzt werden.
Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Juniorenspieler des jeweils ältesten Juniorenjahrgangs auf Antrag beim Bezirksjugendwart in der übernächsten Altersklasse eingesetzt werden. Hierbei beschränkt sich die Einsatzberechtigung an zwei aufeinander folgenden Tagen auf den Einsatz in einem Spiel.
6. Juniorinnen können auch in einer Juniorenmannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden. Ausgenommen sind Spielerinnen, die als Gastspieler bei einem anderen Verein spielen. Spielerinnen, die mit einem Zweitspielrecht bei einem anderen Verein spielen, dürfen nur in Ihrem Stammverein in der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.
7. Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen.
8. Die Juniorenspieler verlieren durch den Einsatz in einer höheren Altersklasse nicht die Einsatzberechtigung für ihre Altersklasse.

§ 12 Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:
 - A-Junioren: 2 x 45 Minuten
 - B-Junioren: 2 x 40 Minuten
 - C-Junioren: 2 x 35 Minuten
 - D-Junioren: 2 x 30 MinutenDie Spielzeiten der E-, F- und G-Junioren werden durch besondere Ausführungsbestimmungen geregelt.
2. Die Einsatzzeit bei Wettbewerben besonderer Art (z. B. bei Turnieren) kann vom Verbandsjugendausschuss herabgesetzt oder verlängert werden. Sie darf an einem Tage aber nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit - etwaige Verlängerungen inbegriffen - betragen.
3. Entscheidungs- und Verbandspokalspiele werden bei unentschiedenem Ausgang bei A-Juniorenmannschaften um zweimal 15 Minuten, bei B-Juniorenmannschaften um zweimal 10 Minuten und bei allen anderen Juniorenmannschaften um zweimal 5 Minuten verlängert.

§ 13 Spielleitung

1. Für die Verbandsspiele der überbezirklichen Juniorenstaffeln sowie für andere vom Verband angesetzte überbezirkliche Juniorenspiele werden Schiedsrichter durch die zuständige Schiedsrichterinstanz mit der Spielleitung beauftragt.
Bei Spielen der A- und B-Junioren Verbandsligen muss der Schiedsrichter mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Bezirksliga, bei Spielen der C-Junioren Verbandsliga mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Kreisliga A haben.
2. Zu den vom Verband angesetzten übrigen Juniorenspielen sollen nach Möglichkeit ebenfalls Schiedsrichter eingeteilt werden. Dies gilt insbesondere für die Verbandsspiele der Bezirksligen der A-, B-, C- und D-Junioren.

3. Erscheint bei den in Ziffer 1 genannten Spielen der beauftragte Schiedsrichter nicht zur festgesetzten Zeit, so ist nach den Bestimmungen des § 55 SpO zu verfahren.
4. Erscheint bei den in Ziffer 2 genannten Spielen kein Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit, so müssen diese Spiele ausnahmslos als vom Verband angesetzte Spiele durchgeführt werden. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die Vereine haben sich unverzüglich (ohne Einhaltung einer Wartefrist) um einen anderen Schiedsrichter zu bemühen.
 - b) Ein anerkannter Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt, kann nicht abgelehnt werden.
 - c) Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so findet § 55 Ziffer 3 SpO entsprechend Anwendung.
 - d) Steht kein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, so muss der Platzverein eine andere Person mit der Leitung des Spieles beauftragen. Im Einvernehmen der beiden Mannschaftsbetreuer der beteiligten Vereine kann das Recht zur Spielleitung an den Gastverein abgegeben werden. In beiden Fällen sind die Vereine gehalten, nur eine solche Person mit der Spielleitung zu beauftragen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet.
5. Eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 3 und 4 genannten Bestimmungen zieht für den betreffenden Verein Spielverlust nach sich.
6. Bei Juniorenspielen, die von keinem vom Verband beauftragten Schiedsrichter geleitet werden, hat
 - a) der Mannschaftsbetreuer das Recht, die Spielberechtigungen der gegnerischen Mannschaft einzusehen,
 - b) der Verein, der den Schiedsrichter gestellt hat, die Pflicht, den Online-Spielbericht nach Zuordnung „unter Vereinsleitung“ fertig zu stellen und abzuschicken.
7. Für Freundschaftsspiele, an denen eine Mannschaft aus überbezirklichen Juniorenligen oder aus einem anderen Verbandsgebiet beteiligt ist, sind bei der zuständigen Schiedsrichterinstanz Schiedsrichter anzufordern.
Bei den übrigen Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, einen anerkannten Schiedsrichter oder eine andere geeignete Person mit der Spielleitung zu beauftragen.

§ 14 Verbandsspiele

1. Vereine können zu Verbandsspielen einer Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Jeder Verein darf nur eine Mannschaft als seine erste Juniorenmannschaft einer Altersklasse bezeichnen. Untere Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen mit Punktwertung teil. Ihre Klasseneinteilung erfolgt nach § 15 JO. Sie haben Aufstiegsberechtigung bis zur nächstniedrigeren Klasse der nächsthöheren Mannschaft. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften einer Altersklasse in der untersten Spielklasse, so sollen diese in verschiedene Staffeln eingeteilt werden.
2. Bei Einsatz von Stammspielern der oberen Mannschaften in unteren Mannschaften gelten die Bestimmungen des § 11 b SpO. Der Einsatz eines Spielers in der nächsthöheren Altersklasse wird als Einsatz in der ersten Mannschaft seiner Altersklasse gewertet. In Abweichung von § 11b Ziffer 3 SpO dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:
Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltage nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltagen nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltagen nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft.
Maßgebend ist die Anzahl der Spieltage bei Beginn der Spielrunde.
Der Absatz 7 des § 11 b SpO findet im Juniorenspielbetrieb keine Anwendung.
3. Mannschaften, die nach den Bezirksjugendtagen gemeldet werden, können von den Bezirksjugendwarten im Einvernehmen mit dem zuständigen Staffelleiter in den Spielbetrieb aufgenommen werden. Hierbei ist zu entscheiden, ob diese Mannschaften unter Punktwertung an den Verbandsspielen teilnehmen.
4. Nach Durchführung aller Verbandsspiele entscheidet bei Punktgleichheit an der Spitze oder am Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, nicht die Tordifferenz, sondern der direkte Vergleich aus Hin- und Rückspiel nach Punkten und Toren. Bei weiterhin bestehender Gleichheit oder bei Staffeln, in denen eine 1,5-fache Runde gespielt wird, ist ein Entscheidungsspiel gem. Ziffer 5 anzusetzen. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten. Bei den übrigen Platzierungen erfolgt die Wertung

nach § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO.

5. Ein Entscheidungsspiel findet auf neutralem oder auf dem Platz eines der beiden Vereine statt. Im letzteren Fall wird der Spielort ausgelost.
Endet ein Entscheidungsspiel auch nach der Verlängerung gemäß § 12 Ziffer 3 unentschieden, findet ein Elfmeterschießen gemäß der Durchführungsbestimmungen der Fußballregeln „Schüsse von der Strafstoßmarke“ statt.
Entscheidungsrunden können auch in Turnierform auf neutralem Platz oder dem Platz eines ausgelosten beteiligten Vereines angesetzt werden. Bei Punktgleichheit entscheiden die Tore gemäß § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO, erforderlichenfalls Elfmeterschießen.

§ 15 Spielsysteme

1. Spielklassen auf Verbandsebene

Die Festlegung der Anzahl der Staffeln, der Staffelstärke, die Einteilung sowie der Auf- und Abstiegsregelungen erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss. Das Nähere hierzu bestimmen die jeweils vor Beginn des Spieljahres herausgegebenen Ausschreibungen.

A-Junioren

- a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die A-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.
- b) Unter der A-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die A-Junioren-Verbandsliga.

B-Junioren

- a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die B-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.
- b) Unter der B-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die B-Junioren-Verbandsliga.

C-Junioren

- a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die C-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.
- b) Unter der C-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die C-Junioren-Verbandsliga.

2. Spielklassen auf Bezirksebene

Die Festlegung der Anzahl der Staffeln, die Staffelstärke, die Einteilung sowie die Auf- und Abstiegsregelungen erfolgt durch den Bezirksjugendausschuss. Das Nähere bestimmen die hierzu jeweils vor Beginn eines Spieljahres ergehenden Ausschreibungen.

a) Bezirksligen

Oberste Spielklasse im Bezirk ist die Bezirksliga für die jeweiligen Altersklassen. Die Meister (bzw. Berechtigte nach § 14) sind aufstiegsberechtigt in die bestehenden Landesligen. Der Bezirksmeister der D-Junioren nimmt an den Spielen um die Südbadische Meisterschaft teil. Die Festlegung bzw. Ergänzung des Teilnehmerfelds erfolgt in der Ausschreibung.

b) Kreisligen

Wo die Mannschaftszahlen und die geographischen Verhältnisse es zulassen, können Kreisligen gebildet werden. Die Staffelsieger sind aufstiegsberechtigt in die Bezirksligen.

c) Übrige Staffeln

Die übrigen Mannschaften sind nach geographischen Gesichtspunkten in weitere Staffeln einzuteilen. Die Sieger dieser Staffeln haben Aufstiegsberechtigung in die bestehenden Kreisligen. Sind keine Kreisligen eingeteilt, dann spielen die Sieger der übrigen Staffeln gemäß der Ausschreibung um den Aufstieg in die Bezirksligen.

d) Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können innerhalb der Bezirke auch andere Spielsysteme eingeführt werden.

e) Bei den E-, F-, G-Junioren finden nur Spieltage statt. Näheres regeln die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

3. Juniorinnen

Falls die Mannschaftszahlen es erforderlich machen, kann der Bezirksjugendausschuss eine andere

Einteilung vornehmen Der überbezirkliche Spielbetrieb obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

§ 16 Verbandspokalspiele

1. Auf Verbands- und Bezirksebene können Verbandspokalspiele durchgeführt werden.
Das Nähere bestimmen die Ausführungsbestimmungen sowie die jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe.

§ 17 Juniorenturniere

1. Juniorenfußballturniere einschließlich Futsal- und Hallenfußballturniere bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Bezirksjugendwart oder Turniersachbearbeiter der Junioren.
2. Für Juniorenfußballturniere gelten die DFB-Richtlinien und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Verbandes sowie für Futsal- und Hallenfußballturniere die Ausführungsbestimmungen für Futsal bzw. Hallenfußball.

§ 18 Juniorenauswahlspiele

1. Juniorenauswahlspiele müssen vom Verbandsjugendwart genehmigt werden. Spiele der DFB-Stützpunkte gelten nicht als Auswahlspiele.
2. Beim Einsatz von Juniorenspielern in Auswahlmannschaften gilt § 50 d SpO entsprechend, wobei jedoch nur das Spiel seiner Altersklasse abgesetzt werden kann.
3. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Juniorenspielers in Auswahlmannschaften beim Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 19 Futsalmeisterschaften

1. Auf Verbands- und Bezirksebene der A- bis D-Junioren werden Futsalmeisterschaften durchgeführt. Das Nähere bestimmen die Ausführungsbestimmungen sowie die jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe.
2. Unterhalb der D-Junioren finden keine Futsalmeisterschaften statt.
3. Auf Bezirksebene können Futsalspiele der E-Junioren durchgeführt werden, das Nähere dazu bestimmen die Ausführungsbestimmungen. Diese finden in einem angepassten Spielsystem statt.